

28.3.2019

A8-0005/ 001-095

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-095

vom Fischereiausschuss

Bericht

Clara Eugenia Aguilera García

A8-0005/2019

Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0115 – C8-0104/2018 – 2018/0050(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige ***Umweltverträglichkeit*** von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten ***sicherzustellen*** sowie bei der ***Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen*** und den ***ökosystembasierten Ansatz*** zu verfolgen.

Geänderter Text

(5) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, ***eine Nutzung der lebenden biologischen Meeresschätze sicherzustellen, mit der auf lange Sicht wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Bedingungen erzielt werden. Auf diese Weise sollen*** die langfristige ***ökologische und sozioökonomische Nachhaltigkeit*** von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten ***sowie die Anwendung des Vorsorgeansatzes und die Verfolgung eines ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sichergestellt werden. Die GFP trägt außerdem dazu bei, dass der Unionsmarkt mit Lebensmitteln mit hohem Nährwert versorgt wird und seine Abhängigkeit von Lebensmitteleinfuhren verringert wird, die direkte und indirekte Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlicher Entwicklung in Küstengebieten angeregt wird und im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für einen angemessenen Lebensunterhalt in der Fischereibranche einschließlich der handwerklichen und der kleinen Fischerei gesorgt wird.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Verwirklichung der Ziele der GFP sollten eine Reihe von Bestandserhaltungsmaßnahmen, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen und die Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten, verabschiedet werden.

Geänderter Text

(6) Zur Verwirklichung der Ziele der GFP sollten eine Reihe von Bestandserhaltungsmaßnahmen, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen und die Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten, verabschiedet werden. ***Die Wiederauffüllung der Fischbestände wird jedoch nicht gelingen, wenn die zunehmenden Auswirkungen der***

Verschmutzung – die insbesondere aus Quellen an Land, aber auch aus Aktivitäten auf See (Transport, Öl, Tourismus usw.) herrührt – nicht eingedämmt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gibt als ausdrückliches Ziel mit Blick auf die Nutzung der lebenden biologischen Meeresschätze die Wiederherstellung und den Erhalt der Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang vor, der oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht. Um dieses Ziel im Einklang mit Artikel 2 der genannten Verordnung zu verwirklichen, sollte für alle Bestände soweit möglich bis 2015, spätestens jedoch bis 2020 schrittweise der Grad der Befischung erreicht werden, welcher den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten erstellt werden. Im Einklang mit diesen Bestimmungen sollte der in dieser Verordnung

(7) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten erstellt werden. Im Einklang mit diesen Bestimmungen sollte der in dieser Verordnung

vorgesehene Mehrjahresplan Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klarem Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung, Schutzmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Vermeidung und **Verringerung** unerwünschter Fänge enthalten.

vorgesehene Mehrjahresplan Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klarem Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung, Schutzmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Vermeidung und **weitestgehenden Eindämmung** unerwünschter Fänge **und zur Verringerung der Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die Meeresumwelt auf ein Mindestmaß** enthalten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Begriff „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ bezieht sich auf öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremium herausgegeben oder **überprüft** wurden.

Geänderter Text

(8) Der Begriff „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ bezieht sich auf öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremium **wie dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) oder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)** herausgegeben oder **einem Peer-Review unterzogen** wurden **und den Anforderungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entsprechen**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Frankreich, Italien und Spanien haben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 Bewirtschaftungspläne verabschiedet. Allerdings sind die Pläne uneinheitlich und berücksichtigen weder alle in den Fischereien auf Grundfischbestände eingesetzten Fanggeräte noch die gebietsübergreifende Verteilung bestimmter Bestände und Fangflotten. Darüber hinaus haben sich diese Pläne bei der Erreichung der Ziele der GFP als unwirksam erwiesen. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger haben sich dafür ausgesprochen, auf Unionsebene einen Mehrjahresplan für die betroffenen Bestände auszuarbeiten und durchzuführen.

Geänderter Text

(11) Frankreich, Italien und Spanien haben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 Bewirtschaftungspläne verabschiedet. Allerdings sind die Pläne uneinheitlich und berücksichtigen weder alle in den Fischereien auf Grundfischbestände eingesetzten Fanggeräte noch die gebietsübergreifende Verteilung bestimmter Bestände und Fangflotten. Darüber hinaus haben sich diese Pläne bei der Erreichung der Ziele der GFP als unwirksam erwiesen. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger haben sich dafür ausgesprochen, auf Unionsebene einen Mehrjahresplan für die betroffenen Bestände auszuarbeiten und durchzuführen. ***Die Länder sollten die Maßnahmen dieser Verordnung gemeinsam durchführen, damit die größtmögliche Wirksamkeit erreicht wird.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der STECF hat nachgewiesen, dass die Befischung ***der meisten*** Grundfischbestände im westlichen Mittelmeerraum weit über dem Niveau liegt, das für die Erreichung des MSY erforderlich wäre.

Geänderter Text

(12) Der STECF hat nachgewiesen, dass die Befischung ***bestimmter*** Grundfischbestände im westlichen Mittelmeerraum weit über dem Niveau liegt, das für die Erreichung des MSY erforderlich wäre.

Begründung

Der STECF verfügt über wissenschaftliche Informationen zu bestimmten Arten, zu denen er eine Evaluierung durchgeführt hat; hierbei handelt es sich nicht um die meisten im westlichen Mittelmeer vorkommenden Arten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Aufgrund der Bedeutung dieser Fischereien sollte der in dieser Verordnung vorgesehene Plan auch für die Freizeitfischerei auf Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer gelten.** Haben diese Fischereien erhebliche Auswirkungen auf **die Bestände, sollten im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Mehrjahresplans auch** spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen **ermöglicht** werden.

Geänderter Text

(15) **Da die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die Fischereiresourcen haben kann, sollte mit dem Mehrjahresplan ein Rahmen geschaffen werden, durch den sichergestellt wird, dass sie in einer Weise betrieben wird, die mit den Zielen jenes Plans vereinbar ist.** Die Mitgliedstaaten **sollten Fangdaten für die Freizeitfischerei erheben.** Haben diese Fischereien erhebliche Auswirkungen auf **diese Ressourcen, sollte in dem Plan die Möglichkeit vorgesehen sein, dass** spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen **beschlossen werden, die die gewerbliche Fischerei nicht beeinträchtigen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der geografische Anwendungsbereich des Mehrjahresplans sollte sich nach der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten angegebenen geografischen Verteilung der Bestände richten. Wenn bessere wissenschaftliche Daten vorliegen, könnte es erforderlich werden, die in dem Mehrjahresplan angegebene geografische Verteilung der Bestände anzupassen. Daher **sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte** zur Anpassung der in dem Mehrjahresplan angegebenen geografischen Verteilung der Bestände **zu erlassen**, wenn wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass sich die **geografischen** Verteilung der

Geänderter Text

(16) Der geografische Anwendungsbereich des Mehrjahresplans sollte sich nach der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten angegebenen geografischen Verteilung der Bestände richten. Wenn bessere wissenschaftliche Daten vorliegen, könnte es erforderlich werden, die in dem Mehrjahresplan angegebene geografische Verteilung der Bestände anzupassen. Daher **kann die Kommission einen neuen Vorschlag** zur Anpassung der in dem Mehrjahresplan angegebenen geografischen Verteilung der Bestände **unterbreiten**, wenn wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass sich die **geografische** Verteilung der betreffenden

betreffenden Bestände geändert hat.

Bestände geändert hat.

Begründung

In Artikel 1 Absatz 2 ist der Geltungsbereich der Verordnung (Bestände und GFCM-Untergebiete) festgelegt, und in Anhang I wird ausgeführt, welche Aufwandsgruppen unter die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands fallen. Beide Bestandteile umfassen grundlegende Elemente des Rechtsakts und sollten im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur nach Anhörung des Parlaments geändert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ziel des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der GFP-Ziele beizutragen, insbesondere dazu, bei den betreffenden Beständen **den MSY zu erreichen und beizubehalten**, die Anlandeverpflichtung für Grundfischbestände, für die eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt, umzusetzen und unter Berücksichtigung von Küstenfischerei und sozioökonomischen Aspekten einen angemessenen Lebensstandard für diejenigen zu sichern, die von der Fischerei abhängig sind. Darüber hinaus sollte **in der Bestandsbewirtschaftung** der ökosystembasierte Ansatz verfolgt werden, um die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Plan sollte mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich im Einklang stehen, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen (gemäß der Richtlinie 2008/56/EG²⁸) sowie mit den Zielen der Richtlinie 2009/147/EG²⁹ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁰.

Geänderter Text

(17) Ziel des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der GFP-Ziele beizutragen, insbesondere dazu, bei den betreffenden Beständen **die Fischpopulationen wieder aufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den MSY ermöglicht**, die Anlandeverpflichtung für Grundfischbestände, für die eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt, umzusetzen und unter Berücksichtigung von Küstenfischerei und sozioökonomischen Aspekten einen angemessenen Lebensstandard für diejenigen zu sichern, die von der Fischerei abhängig sind. Darüber hinaus sollte **im Fischereimanagement** der ökosystembasierte Ansatz verfolgt werden, um die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Plan sollte mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich im Einklang stehen, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen (gemäß der Richtlinie 2008/56/EG²⁸), sowie **dazu beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen**

Lebensräume und Arten im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 2009/147/EG²⁹ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁰ **zu erreichen.**

²⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

²⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

²⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

²⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Für die wirksame Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung der Ziele der GFP kann eine Umstrukturierung der Flotte erforderlich sein. Daher muss es die Möglichkeit geben, dass die Länder Pläne zur Umstrukturierung der Flotte und des Fischereiaufwands ausarbeiten, sodass Selektivität und Energieeffizienz gesteigert werden, weshalb ihnen Beihilfen für die Verschrottung und Modernisierung zugänglich sein sollten. Zu diesem Zweck sollte der Europäische Meeres- und Fischereifonds dahingehend geändert werden, dass er diese

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Bei den Bemühungen um die Verwirklichung des Ziels der fischereilichen Sterblichkeit gemäß den F_{MSY} -Wertebereichen sollte dem verspäteten Inkrafttreten dieser Verordnung und dem dynamischen Charakter gemischter Fischereien Rechnung getragen werden, indem die Unterstützung gewährt wird, die für den Ausgleich etwaiger sozioökonomischer Ungleichgewichte in der Fischereibranche erforderlich ist.

Begründung

In Anbetracht der aktuellen Lage der Bestände und der verspäteten Übermittlung dieses Vorschlags durch die Kommission kann der MSY ohne eine beispiellose Reduzierung, die sich katastrophal auf die Flotten des westlichen Mittelmeers auswirken würde, schlichtweg nicht mehr bei allen betroffenen Beständen bis Ende 2020 erreicht werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Es sollten geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, u. a. wenn Bestände unter die Referenzpunkte für die Bestandserhaltung fallen. Die Abhilfemaßnahmen sollten auch Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, Fangmöglichkeiten und andere besondere

(21) Es sollten geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, und **um** erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, u. a. wenn Bestände unter die Referenzpunkte für die Bestandserhaltung fallen. Die Abhilfemaßnahmen sollten auch Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, Fangmöglichkeiten und andere besondere

Bestandserhaltungsmaßnahmen umfassen.

Bestandserhaltungsmaßnahmen *sowie Finanzhilfen für die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffenen Fischer* umfassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um einen transparenten Zugang zu den Fischereien und die Erreichung der Zielwerte für die fischereiliche Sterblichkeit zu gewährleisten, sollte auf **Unionsebene** eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetze erlassen werden, die das wichtigste Fanggerät bei der Befischung von Grundfischbeständen im westlichen Mittelmeer sind. Hierzu ***ist es angezeigt, Aufwandsgruppen festzulegen, damit*** der Rat jährlich den höchstzulässigen Fischereiaufwand (ausgedrückt in Anzahl der Fangtage) festlegen ***kann***. Erforderlichenfalls sollte die Aufwandsregelung auch andere Fanggeräte einschließen.

Geänderter Text

(23) Um einen transparenten Zugang zu den Fischereien und die Erreichung der Zielwerte für die fischereiliche Sterblichkeit zu gewährleisten, sollte ***die Union über robuste Daten und verlässliche Statistiken verfügen, auf deren Grundlage*** eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetze erlassen werden ***sollte***, die das wichtigste Fanggerät bei der Befischung von Grundfischbeständen im westlichen Mittelmeer sind. Hierzu ***sollte*** der Rat jährlich den höchstzulässigen Fischereiaufwand (ausgedrückt in Anzahl der Fangtage) festlegen. Erforderlichenfalls sollte die Aufwandsregelung auch andere Fanggeräte einschließen.

Begründung

Der Fischereiaufwand wäre nach geografischem Untergebiet gebündelt besser zu verwalten, da die vorgeschlagenen Längenkategorien willkürliche Differenzierungen innerhalb der Flotte bewirken. Die Aufwandsgruppen sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) ***Da die Lage nahezu aller Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer besorgniserregend ist und die derzeit hohe fischereiliche Sterblichkeit gesenkt werden muss, sollte durch die***

Geänderter Text

entfällt

Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands dieser Aufwand im ersten Jahr der Durchführung des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans erheblich reduziert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit der betroffenen Bestände hat, sollte der Rat auch diese Fischerei berücksichtigen. Zu diesem Zweck **kann** der Rat im Rahmen der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für gewerbliche Fänge Fangmöglichkeiten **festlegen**, bei denen auch die in der Freizeitfischerei gefangenen Mengen berücksichtigt werden, und/oder er kann andere Maßnahmen zur Beschränkung der Freizeitfischerei verabschieden.

Geänderter Text

(25) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit der betroffenen Bestände hat, sollte der Rat auch diese Fischerei berücksichtigen. Zu diesem Zweck **legt** der Rat im Rahmen der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für gewerbliche Fänge Fangmöglichkeiten **fest**, bei denen auch die in der Freizeitfischerei gefangenen Mengen berücksichtigt werden, **damit kein Schaden für die kommerzielle bzw. gewerbliche Fischerei entsteht**, und/oder er kann andere Maßnahmen zur Beschränkung der Freizeitfischerei verabschieden, **wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese Maßnahmen keinesfalls nachteilig auf gewerbliche Fischereitätigkeiten auswirken sollten**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands nicht ausreicht, um die Ziele oder Vorgaben des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans zu erreichen, sollten zur Ergänzung der Aufwandsregelung

Geänderter Text

(26) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands nicht ausreicht, um die Ziele oder Vorgaben des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans zu erreichen, sollten zur Ergänzung der Aufwandsregelung **gegebenenfalls**

Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen ergriffen werden.

technische Maßnahmen ergriffen werden, die eine Erholung des Bestands ermöglichen, indem die fischereiliche Sterblichkeit der Zielart verringert wird.

Begründung

Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches – TAC) sind für das Mittelmeer, wo Bestände mit Drittländern geteilt werden, und aufgrund der Probleme bei ihrer Anwendung auf Mehr-Arten-Fischereien nicht geeignet. Hier wäre es eher angebracht, gegebenenfalls technische Maßnahmen anzuwenden, die durch eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit der Zielart die Erholung des Bestands ermöglichen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um eine wirksame Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine Regelung für die gemeinsame Bewirtschaftung einführen, an der die Beiräte, die Zusammenschlüsse von Fischern und die zuständigen Einrichtungen oder Behörden beteiligt sind, damit der Dialog und das Engagement der Beteiligten gestärkt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Um Aufwuchsgebiete und empfindliche Lebensräume zu schützen und die handwerkliche Fischerei zu sichern, sollten in den Küstengewässern in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausschließlich selektivere Fischereien zugelassen sein. Daher sollte in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Plan ein

(28) Um Aufwuchsgebiete und empfindliche Lebensräume zu schützen und die handwerkliche Fischerei zu sichern, sollten in den Küstengewässern in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausschließlich selektivere Fischereien zugelassen sein. Daher sollte in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Plan **im**

Schongebiet eingerichtet werden, in dem innerhalb der 100-Meter-Isobathe jedes Jahr für drei Monate keine Schleppnetze eingesetzt werden dürfen.

Rahmen der Regionalisierung fallweise ein Schongebiet eingerichtet werden, in dem innerhalb der 100-Meter-Isobathe jedes Jahr für drei Monate keine Schleppnetze eingesetzt werden dürfen, ***sofern dies erforderlich und wissenschaftlich begründet ist.***

Begründung

Der Vorschlag, den Einsatz von Schleppnetzen innerhalb der 100-Meter-Isobathe vom 1. Mai bis zum 31. Juli zu untersagen, könnte in einigen Fällen eine unverhältnismäßige und unbegründete Maßnahme darstellen, die nicht auf wissenschaftlichen Fakten beruht. In vielen Gebieten endet das Schelf abrupt und erreicht innerhalb weniger Meilen große Tiefen, was den Einsatz von Schleppnetzen außerhalb dieser Gebiete unmöglich macht. Die vorgeschlagene Maßnahme würde nicht nur Schleppnetzfisher, sondern auch die von der Schleppnetzfisherei abhängigen Sektoren wie Häfen, Fischauktionen und zugehörige Industrien erheblich beeinträchtigen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zudem sollten weitere Erhaltungsmaßnahmen für Grundfischbestände ergriffen werden. Im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten ist es insbesondere angebracht, in Gebieten mit großen Laicherbeständen ***zusätzliche Schongebiete einzurichten***, um die stark dezimierte adulte Seehechtpopulation zu schützen.

Geänderter Text

(29) Zudem sollten weitere Erhaltungsmaßnahmen für Grundfischbestände ergriffen werden. Im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten ist es insbesondere angebracht, in Gebieten mit großen Laicherbeständen – um die stark dezimierte adulte Seehechtpopulation zu schützen – ***und in Gebieten mit hohen Konzentrationen von Jungtieren zusätzliche Schongebiete einzurichten, sofern die von diesen Schongebieten betroffenen Fischer angemessen entschädigt werden.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Für Beifangbestände und Grundfischbestände, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sollte der Vorsorgeansatz gelten. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten spezifische Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen werden, wenn den wissenschaftlichen Gutachten zufolge Abhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Geänderter Text

(30) Für Beifangbestände und Grundfischbestände, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sollte der Vorsorgeansatz gelten. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten spezifische Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen werden, wenn den wissenschaftlichen Gutachten zufolge Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, **wobei die von diesen Maßnahmen betroffenen Fischer angemessen entschädigt werden müssen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Um empfindliche Arten und Lebensräume zu schützen, die vom Grundfischfang bedroht und betroffen sind, sollten in dem Plan Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Fischereien festgelegt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, die erlassen wurden, um die Ziele des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans zu

(37) Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen zur vorübergehenden **oder endgültigen** Einstellung der Fangtätigkeit **im Rahmen von Umstrukturierungsplänen**, die erlassen

erreichen, für eine Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³² in Betracht kommen können.

wurden, um die Ziele des in dieser Verordnung vorgesehenen Plans zu erreichen, für eine Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³² in Betracht kommen können.

³² Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

³² Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) **im GFCM-Untergebiet 1**;

Geänderter Text

a) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) **in den Untergebieten 1, 5 und 6 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)**;

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im GFCM-Untergebiet 5**;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im GFCM-Untergebiet 6;

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) im GFCM-Untergebiet 1;

d) Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in den GFCM-Untergebieten 1, 5, 6, 9, 10 und 11;

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) im GFCM-Untergebiet 5;

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) im GFCM-Untergebiet 6; **entfällt**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in den GFCM-Untergebieten 9-10-11; **entfällt**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im GFCM-Untergebiet 9;

h) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in den GFCM-Untergebieten 9, 10 und 11;

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im GFCM-Untergebiet 10; **entfällt**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**j) Rote Tiefseegarnele
(*Aristaeomorpha foliacea*) im GFCM-
Untergebiet 11;**

entfällt

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**k) Europäischer Seehecht (*Merluccius
merluccius*) in den GFCM-
Untergebieten 1-5-6-7;**

**k) Europäischer Seehecht (*Merluccius
merluccius*) in den GFCM-
Untergebieten 1, 5, 6, 7, **9, 10 und 11;****

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**l) Europäischer Seehecht (*Merluccius
merluccius*) in den GFCM-
Untergebieten 9-10-11;**

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)
im GFCM-Untergebiet 5;

m) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)
in den GFCM-Untergebieten 5, 6, 9 und 11;

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) *Kaisergranat (Nephrops norvegicus)*
im GFCM-Untergebiet 6;

entfällt

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) *Kaisergranat (Nephrops norvegicus)*
im GFCM-Untergebiet 9;

entfällt

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) *Kaisergranat (Nephrops norvegicus)*
im GFCM-Untergebiet 11;

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 1;

q) Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) **in
den GFCM-Untergebieten 1, 5, 6, 7, 9 und
10;**

Begründung

Wenn weniger Einzelposten aufgeführt werden, ist die Liste der Arten übersichtlicher.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

r) **Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 5;**

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s) **Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 6;**

entfällt

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

t) **Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 7;**

entfällt

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**u) Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 9; und** **entfällt**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**v) Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 10.** **entfällt**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe va (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**va) Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*)
im GFCM-Untergebiet 11;**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt für Beifangbestände, die im westlichen Mittelmeer bei der Befischung der in Absatz 1 genannten Bestände gefangen werden. Sie gilt auch für alle anderen Grundfischbestände, die im westlichen Mittelmeer gefangen werden und für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

(3) Diese Verordnung gilt für Beifangbestände, die im westlichen Mittelmeer bei der Befischung der in Absatz 1 genannten Bestände gefangen werden, **und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass die Nutzung dieser Bestände die Populationen der fischereilich genutzten Arten wiederherstellt und erhält, die im Einklang mit den Bestimmungen über die**

Bestandsbewirtschaftung nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befischt werden. Sie gilt auch für alle anderen Grundfischbestände, die im westlichen Mittelmeer gefangen werden und für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese Verordnung enthält auch Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in den Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers für ***alle*** Bestände von Arten, für die die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt.

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung enthält auch Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in den Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers für Bestände von Arten, für die die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt ***und die im Rahmen der Fischereien auf Grundfischarten gefangen werden.***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „F_{MSY}-Wertebereich“: eine Wertespanne, die in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten angegeben ist, ***insbesondere in den wissenschaftlichen Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF), und die besagt, dass*** alle Werte für die fischereiliche Sterblichkeit, ***die innerhalb dieses Bereichs liegen,*** bei Annahme eines bestimmten Befischungsmusters und bestehender durchschnittlicher Umweltbedingungen langfristig zum höchstmöglichen

Geänderter Text

(2) „F_{MSY}-Wertebereich“: eine Wertespanne, die in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten angegeben ist, ***innerhalb der*** alle Werte für die fischereiliche Sterblichkeit bei Annahme eines bestimmten Befischungsmusters und bestehender durchschnittlicher Umweltbedingungen langfristig zum höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) führen, ohne den Fortpflanzungsprozess der betreffenden Bestände wesentlich zu beeinträchtigen. Dieser Wertebereich wird so festgelegt, dass der langfristige Ertrag um nicht mehr

Dauerertrag (MSY) führen, ohne den Fortpflanzungsprozess der betreffenden Bestände wesentlich zu beeinträchtigen. Dieser Wertebereich wird so festgelegt, dass der langfristige Ertrag um nicht mehr als 5 % gegenüber dem MSY verringert wird. Der Wertebereich ist gedeckelt, damit die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand unter den Grenzreferenzpunkt (B_{LIM}) fällt, nicht mehr als 5 % beträgt.

als 5 % gegenüber dem MSY verringert wird. Der Wertebereich ist gedeckelt, damit die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand unter den Grenzreferenzpunkt (B_{LIM}) fällt, nicht mehr als 5 % beträgt;

Begründung

Es wird vorgeschlagen, nicht „insbesondere“ die Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zu erwähnen, da auch andere, auf der Ebene der Union oder international anerkannte unabhängige wissenschaftliche Gutachten von Gremien wie etwa dem wissenschaftlichen Beirat der GFCM berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „ F_{MSY} -**Punkt**“: der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei Annahme eines bestimmten Befischungsmusters und aktueller Umweltbedingungen langfristig den höchsten Ertrag ermöglicht;

Geänderter Text

(3) „ F_{MSY} “: der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei Annahme eines bestimmten Befischungsmusters und aktueller Umweltbedingungen langfristig den höchsten Ertrag ermöglicht;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „ B_{LIM} “: der Grenzreferenzpunkt (ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands), der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten (*insbesondere des STECF*) enthalten ist und der den Wert angibt, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität

Geänderter Text

(8) „ B_{LIM} “: der Grenzreferenzpunkt (ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands), der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten enthalten ist und der den Wert angibt, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität möglicherweise

möglicherweise verringert ist;

verringert ist;

Begründung

Es wird vorgeschlagen, nicht „insbesondere“ die Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zu erwähnen, da auch andere, auf der Ebene der Union oder international anerkannte unabhängige wissenschaftliche Gutachten von Gremien wie etwa dem wissenschaftlichen Beirat der GFCM berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „B_{PA}“: der Vorsorgerferenzpunkt (ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands), der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten (*insbesondere des STECF*) enthalten ist und der den Wert angibt, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter B_{LIM} liegt, weniger als 5 % beträgt;

Geänderter Text

(9) „B_{PA}“: der Vorsorgerferenzpunkt (ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands), der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten enthalten ist und der den Wert angibt, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter B_{LIM} liegt, weniger als 5 % beträgt;

Begründung

Es wird vorgeschlagen, nicht „insbesondere“ die Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zu erwähnen, da auch andere, auf der Ebene der Union oder international anerkannte unabhängige wissenschaftliche Gutachten von Gremien wie etwa dem wissenschaftlichen Beirat der GFCM berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „Freizeitfischerei“:
Fischereitätigkeiten, die mit einem Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 m, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt ist und nicht für

den Handel eingesetzt wird, durchgeführt werden;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) „gemeinsame Bewirtschaftung“: die Bewirtschaftung der Ressourcen mit dem Ziel der Verwirklichung der GFP-Ziele, wobei die zuständigen Verwaltungsbehörden, die Fischer vor Ort, nichtstaatliche Organisationen, Forschungseinrichtungen sowie mitunter andere Interessenträger in den Bereichen Fischerei- und Küstenressourcen jeweils über konkrete Zuständigkeiten und Rechte verfügen und sich die Entscheidungskompetenz für die Bewirtschaftung einer Fischerei teilen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“: öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremium der Union oder der internationalen Gemeinschaft wie dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) oder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) herausgegeben oder einem Peer-Review unterzogen wurden

und den Anforderungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entsprechen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Plan **trägt** dazu **bei**, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.

Geänderter Text

(1) Der Plan **beruht auf einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands, mit der** dazu **beigetragen werden soll**, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht. **Im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 muss der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, so schnell wie möglich und für alle Bestände, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, schrittweise bis spätestens 2020 erreicht und anschließend beibehalten werden. Im Rahmen der Ziele dieses Plans werden insbesondere die sozioökonomische Nachhaltigkeit und hier in erster Linie die Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt.**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Er steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist, sowie den Zielen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2009/147/EG und den Artikeln 6 und 12 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

Geänderter Text

(3) Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, **insbesondere auf gefährdete Lebensräume und geschützte Arten wie Meeressäuger, Reptilien und Seevögel, sowie die Beifänge** auf ein Mindestmaß reduziert werden. Er steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist, sowie den Zielen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2009/147/EG und den Artikeln 6 und 12 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Maßnahmen im Rahmen des Plans werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergriffen. **Liegen keine ausreichenden Daten vor, so ist ein vergleichbarer Erhaltungszustand der betreffenden Bestände anzustreben.**

Geänderter Text

(5) Maßnahmen im Rahmen des Plans werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergriffen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den in Artikel 2 definierten F_{MSY} -Wertebereichen muss für die betroffenen Bestände so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der F_{MSY} -Wertebereiche liegen.

Geänderter Text

(1) Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den in Artikel 2 definierten F_{MSY} -Wertebereichen muss für die betroffenen Bestände so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der F_{MSY} -Wertebereiche liegen. ***Bei der Verfolgung dieses Ziels ist im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen Zeitplans in besonderem Maße Rechnung zu tragen.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die F_{MSY} -Wertebereiche werden auf der ***Grundlage dieses Plans***, insbesondere beim STECF, angefragt.

Geänderter Text

(2) Die F_{MSY} -Wertebereiche werden ***bei einem unabhängigen, auf der Ebene der Union oder international anerkannten wissenschaftlichen Gremium, insbesondere beim STECF oder beim wissenschaftlichen Beirat der GFCM, angefragt.***

Begründung

Es wird vorgeschlagen, nicht „insbesondere“ die Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zu erwähnen, da auch andere, auf der Ebene der Union oder international anerkannte unabhängige wissenschaftliche Gutachten von Gremien wie etwa dem wissenschaftlichen Beirat der GFCM berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legt der Rat bei der Festsetzung der **Fangmöglichkeiten** für die betreffenden Bestandsgruppen den F_{MSY} -Wertebereich zugrunde, der zu diesem Zeitpunkt für den am stärksten gefährdeten Bestand verfügbar ist.

Geänderter Text

(3) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legt der Rat bei der Festsetzung der **Maßnahmen betreffend den Fischereiaufwand** für die betreffenden Bestandsgruppen den F_{MSY} -Wertebereich zugrunde, der zu diesem Zeitpunkt für den am stärksten gefährdeten Bestand verfügbar ist.

Begründung

Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches – TAC) sind für das Mittelmeer, wo Bestände mit Drittländern geteilt werden, und aufgrund der Probleme bei ihrer Anwendung auf Mehr-Arten-Fischereien nicht geeignet. Hier wäre es eher angebracht, gegebenenfalls technische Maßnahmen anzuwenden, die durch eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit der Zielart die Erholung des Bestands ermöglichen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 **können die Fangmöglichkeiten** so festgesetzt werden, dass **sie** unterhalb der F_{MSY} -Wertebereiche **liegen**.

Geänderter Text

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 **kann der Fischereiaufwand** so festgesetzt werden, dass **er** unterhalb der F_{MSY} -Wertebereiche **liegt. Den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Flotten muss gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in besonderem Maße Rechnung getragen werden.**

(Wenn dieser Kompromissänderungsantrag angenommen wird, wird der Begriff „Fangmöglichkeiten“ im gesamten Text durch den Begriff „Fischereiaufwand“ ersetzt, und folglich müssten in Erwägung 22 die Worte „und/oder

Fangmengen“ gestrichen werden.)

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 und unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Bestände über dem B_{PA} liegen, **können Fangmöglichkeiten** oberhalb des F_{MSY} -Wertebereichs, der zu diesem Zeitpunkt für den am stärksten gefährdeten Bestand verfügbar ist, festgesetzt werden,

a) wenn dies aufgrund **wissenschaftlicher Empfehlungen oder Erkenntnisse** erforderlich ist, um in gemischten Fischereien die **Ziele** in Artikel 3 zu erreichen,

b) wenn dies aufgrund **wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse** erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder

c) um die Schwankungen **bei den Fangmöglichkeiten** zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens **20 %** zu beschränken.

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 und unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Bestände über dem B_{PA} liegen, **kann der Fischereiaufwand** oberhalb des F_{MSY} -Wertebereichs, der zu diesem Zeitpunkt für den am stärksten gefährdeten Bestand verfügbar ist, festgesetzt werden,

a) wenn dies aufgrund **der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten** erforderlich ist, um in gemischten Fischereien die in Artikel 3 **genannten Ziele** zu erreichen,

b) wenn dies aufgrund **der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten** erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder

c) um die Schwankungen **beim Fischereiaufwand** zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens **10 % bzw. in den ersten drei Jahren der Durchführung des Plans auf höchstens 30 % des kumulierten Aufwands** zu beschränken.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Laicherbiomasse eines der betroffenen

Geänderter Text

(1) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Laicherbiomasse eines der betroffenen

Bestände unterhalb des Vorsorgereferenzpunkts (B_{PA}) liegt, so werden Abhilfemaßnahmen verabschiedet, um sicherzustellen, dass die betroffenen Bestände schnell wieder Werte erreichen, die oberhalb des Niveaus liegen, das den MSY ermöglicht. Insbesondere werden *die Fangmöglichkeiten abweichend von Artikel 4 Absätze 3 und 5 auf einem Niveau festgesetzt*, das einer geringeren fischereilichen Sterblichkeit entspricht, durch die der am stärksten gefährdete Bestand unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse in den F_{MSY} -Wertebereich gebracht wird.

Bestände unterhalb des Vorsorgereferenzpunkts (B_{PA}) liegt, so werden Abhilfemaßnahmen verabschiedet, um sicherzustellen, dass die betroffenen Bestände schnell wieder Werte erreichen, die oberhalb des Niveaus liegen, das den MSY ermöglicht. Insbesondere *kann der Fischereiaufwand auf einem Niveau festgesetzt werden, das den Grad der Befischung, der mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist, nicht überschreitet und* das einer geringeren fischereilichen Sterblichkeit entspricht, durch die der am stärksten gefährdete Bestand *innerhalb eines geografischen Untergebiets* unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse in den F_{MSY} -Wertebereich gebracht wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Laicherbiomasse eines der betroffenen Bestände unterhalb des Grenzüberschreitungspunkts (B_{LIM}) liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betroffene Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb des Niveaus liegen, das den MSY ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 3 und 5 können diese Maßnahmen insbesondere die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der *Fangmöglichkeiten* umfassen.

Geänderter Text

(2) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Laicherbiomasse eines der betroffenen Bestände unterhalb des Grenzüberschreitungspunkts (B_{LIM}) liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betroffene Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb des Niveaus liegen, das den MSY ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 3 und 5 können diese Maßnahmen insbesondere die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der *Maßnahmen betreffend den Fischereiaufwand* umfassen, *sofern die von diesen Maßnahmen betroffenen Fischer angemessen entschädigt werden.*

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Welche der in ***vorliegendem*** Artikel genannten Maßnahmen ergriffen werden, richtet sich nach Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands unterhalb der in Artikel 5 angegebenen Werte liegt.

Geänderter Text

(4) Welche der in ***diesem*** Artikel genannten Maßnahmen ergriffen werden, richtet sich nach Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands unterhalb der in Artikel 5 angegebenen Werte liegt, ***wobei diese Maßnahmen zwingend an eine angemessene Entschädigung der von ihrer Umsetzung betroffenen Fischer geknüpft sind.***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle ***Schiffe, die unter die*** in Anhang I festgelegten Längenkategorien ***fallen und*** in den ***dort aufgeführten Gebieten*** mit Schleppnetzen fischen, unterliegen einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands.

Geänderter Text

(1) Alle in Anhang I festgelegten Längenkategorien ***und alle Schiffe, die*** in den ***geografischen Untergebieten*** mit Schleppnetzen fischen, unterliegen einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 dieser Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um Tiefenintervalle für die von dieser Verordnung betroffenen Bestände aufzunehmen. Diese delegierten Rechtsakte werden erst dann erlassen, wenn der Bericht gemäß Artikel 17 für jedes der vorangegangenen fünf Jahre vorliegt.***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Rat legt **jedes Jahr** im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten den höchstzulässigen Fischereiaufwand für jede Aufwandsgruppe je Mitgliedstaat fest.

Geänderter Text

(2) Der Rat legt **alle drei Jahre** im Einklang mit den **besten verfügbaren jährlichen** wissenschaftlichen Gutachten den höchstzulässigen Fischereiaufwand für jede Aufwandsgruppe je Mitgliedstaat fest.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten wird der höchstzulässige Fischereiaufwand im ersten Jahr der Durchführung des Plans gegenüber dem in Absatz 4 erläuterten Ausgangswert **erheblich** reduziert.

Geänderter Text

(3) Im Einklang mit den **besten verfügbaren** wissenschaftlichen Gutachten **über den Zustand der Bestände** wird der höchstzulässige Fischereiaufwand im ersten Jahr der Durchführung des Plans gegenüber dem in Absatz 4 erläuterten Ausgangswert **um 10 %** reduziert, **jedoch nicht in den geografischen Untergebieten, in denen der Fischereiaufwand in diesem Zeitraum bereits um mehr als 20 % reduziert wurde.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Im ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung wird der Ausgangswert für **jede Aufwandsgruppe** als **Durchschnittsaufwand** berechnet, der in Anzahl der Fangtage zwischen dem 1. Januar **2015** und dem 31. Dezember 2017 ausgedrückt wird; dabei werden nur die während dieses Zeitraums aktiven

Geänderter Text

a) Im ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung wird der Ausgangswert für **jedes geografische Untergebiet** als **dokumentierter Höchstaufwand** berechnet, der in Anzahl der Fangtage zwischen dem 1. Januar **2012** und dem 31. Dezember 2017 ausgedrückt wird; dabei werden nur die während dieses

Schiffe berücksichtigt.

Zeitraums aktiven Schiffe berücksichtigt.

Begründung

Der Bezugszeitraum wird verlängert, damit die erhaltenen Daten repräsentativer sind. Außerdem sollte die Zahl der Tage des jährlichen Fischereiaufwands auf der Grundlage der Höchstzahl der (durch Schiffsüberwachungssysteme, Logbücher usw.) dokumentierten Tage berechnet werden, da die Branche die Zahl der Fangtage in den vergangenen Jahren freiwillig reduziert hat. Wenn die Berechnung auf andere Weise vorgenommen werden würde, würden die Akteure bestraft, die sich für eine verantwortungsvollere Bewirtschaftung der Fanggründe entschieden haben.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Zeigen *wissenschaftliche* Gutachten, dass *erhebliche* Fänge aus einem bestimmten Bestand mit anderen Fanggeräten als Schleppnetzen *getätigt werden*, so wird der Fischereiaufwand für das betreffende Fanggerät bzw. die betreffenden Fanggeräte auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Geänderter Text

(5) Zeigen *die besten verfügbaren wissenschaftlichen* Gutachten, dass *die* Fänge aus einem bestimmten Bestand mit anderen Fanggeräten als Schleppnetzen *um mehr als 10 % zugenommen haben*, so wird der Fischereiaufwand für das betreffende Fanggerät bzw. die betreffenden Fanggeräte auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zeigen *wissenschaftliche* Gutachten, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit eines bestimmten Bestands hat, *kann* der Rat bei der Festsetzung *der Fangmöglichkeiten* die Freizeitfischerei *einschränken*, um die angestrebte fischereiliche Sterblichkeit insgesamt nicht zu überschreiten.

Geänderter Text

(6) Zeigen *die besten verfügbaren wissenschaftlichen* Gutachten, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit eines bestimmten Bestands hat, *schränkt* der Rat bei der Festsetzung *des Fischereiaufwands* die Freizeitfischerei *ein*, um die angestrebte fischereiliche Sterblichkeit insgesamt nicht zu überschreiten, *wobei er die Fangmöglichkeiten für gewerbliche Fischer nicht reduziert. Die*

Mitgliedstaaten können die Freizeitfischerei in gesonderte nationale Bewirtschaftungspläne aufnehmen, um eine wirksame Datenerhebung, Überwachung und Kontrolle bestimmter Fischereien zu gewährleisten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

entfällt

Zulässige Gesamtfangmengen

Zeigen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, dass die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands nicht ausreicht, um die in den Artikeln 3 und 4 genannten Ziele oder Vorgaben zu erreichen, so erlässt der Rat auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen ergänzende Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Begründung

Die Einrichtung einer gemeinsamen TAC- und Quotenregelung im Mittelmeer dürfte zahlreiche Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereiten und neue Probleme im Zusammenhang mit der Kontrolle der limitierenden Arten („choke species“) usw. aufwerfen, da es sich in dem Gebiet um gemischte Fischereien handelt. Damit es nicht zu einer Verzerrung des Konzepts der Aufwandssteuerung kommt, das diesem Mehrjahresplan zugrunde liegt, wird vorgeschlagen, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu bündeln und die Möglichkeit offenzulassen, dass künftig solche anderen Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die nationalen Quoten gerecht **auf die Flottensegmente** aufteilen und dabei auch traditionelle und handwerkliche

b) die nationalen Quoten gerecht **innerhalb der Flotte** aufteilen und dabei auch traditionelle und handwerkliche

Fischereien berücksichtigen und

Fischereien berücksichtigen und

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Erlaubt ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, mit Schleppnetzen zu fischen, so muss er sicherstellen, dass diese Fischerei auf höchstens zwölf Stunden pro Fangtag, auf fünf Fangtage pro Woche oder vergleichbare Werte begrenzt ist.

Geänderter Text

(3) Erlaubt ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, mit Schleppnetzen zu fischen, so muss er sicherstellen, dass diese Fischerei auf höchstens zwölf Stunden pro Fangtag, auf fünf Fangtage pro Woche oder vergleichbare Werte begrenzt ist. ***In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen die Bestimmungen von Artikel 11 dieser Verordnung eine längere Reisezeit bedingen, ist nach gesonderter vorheriger Genehmigung durch den Mitgliedstaat ein Maximum von 18 Stunden pro Fangtag möglich.***

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtkapazität (ausgedrückt in BRZ und kW), die den gemäß Absatz 4 erteilten Fanggenehmigungen entspricht, während des Durchführungszeitraums des Plans nicht erhöht wird.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtkapazität (ausgedrückt in BRZ und kW), die den gemäß Absatz 4 erteilten Fanggenehmigungen entspricht, während des Durchführungszeitraums des Plans nicht erhöht wird. ***Wenn sich der Zustand der Fischereiressourcen hinreichend verbessert, können Kapazitäten zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsgebieten ausgetauscht werden.***

Begründung

Diese Bestimmung sollte den Austausch von Kapazitäten zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsgebieten (geografischen Untergebieten) ermöglichen, wenn sich der Zustand der Fischereiressourcen verbessert hat (wenn die Kriterien erfüllt sind, die bereits in den

Verordnungen über Kapazitätsobergrenzen festgelegt wurden). Beim Austausch von Kapazitäten werden die jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Obergrenzen stets eingehalten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten tragen für eine wirksame Datenerhebung Sorge, damit die Auswirkungen der Freizeidfischerei auf die in den Geltungsbereich dieses Plans fallenden Bestände bewertet werden können.

Begründung

Daten über die Freizeidfischerei werden für die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Populationen benötigt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Zur Verbesserung des Zustands der Bestände können die Mitgliedstaaten eine Regelung für die gemeinsame Bewirtschaftung einrichten, damit die Ziele des Plans im Einklang mit den lokalen Besonderheiten einer Fischerei verwirklicht werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EG)

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EG)

Nr. 1967/2006 des Rates dürfen im westlichen Mittelmeer innerhalb der 100-Meter-Isobathe vom 1. **Mai** bis zum **31. Juli** jedes Jahres keine Schleppnetze eingesetzt werden.

Nr. 1967/2006 des Rates dürfen im westlichen Mittelmeer innerhalb der 100-Meter-Isobathe vom 1. **Juli** bis zum **30. September** jedes Jahres – **sofern notwendig und wissenschaftlich begründet – im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** keine Schleppnetze eingesetzt werden. **Es können jedoch Ausnahmeregelungen zu diesen Bestimmungen eingeführt werden, die auf der schwankenden Entfernung der Isobathe von der Küste, den Besonderheiten der Küsten im betreffenden Becken und den Merkmalen der dort operierenden Flotten beruhen.**

Begründung

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Verwendung von Schleppnetzen innerhalb der 100-m-Isobathe vom 1. Mai bis zum 31. Juli verboten wird, ohne dass dabei der Verlauf der Isobathe hinsichtlich ihrer Entfernung von der Küste in den verschiedenen Untergebieten berücksichtigt wird. Außerdem wird anderen Faktoren wie etwa den jeweiligen Besonderheiten der Küsten in dem betreffenden Becken sowie den Merkmalen der Flotten in Bezug auf Schifffahrtsgenehmigungen und technische Ausrüstung hinsichtlich der Zielfangart nicht Rechnung getragen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates kann im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung die Ausdehnung des Schleppnetzverbots vorgesehen werden, wenn und wo dies gemäß den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten erforderlich ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Verordnung richten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage **wissenschaftlicher** Gutachten weitere Schongebiete ein, wenn in bestimmten Gebieten hohe Konzentrationen von Jungfischen auftreten oder diese als Laichgebiete für Grundfischbestände, insbesondere für die betroffenen Bestände, dienen.

Geänderter Text

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Verordnung **und wenn sich die eingerichteten Schongebiete als für die Erholung des Bestands nicht ausreichend erwiesen haben**, richten die **betreffenden** Mitgliedstaaten auf der Grundlage **der besten verfügbaren wissenschaftlichen** Gutachten weitere Schongebiete ein, wenn in bestimmten Gebieten hohe Konzentrationen von Jungfischen **oder Fischen, die die Mindestgröße für die Bestandserhaltung unterschreiten**, auftreten oder diese als Laichgebiete für Grundfischbestände, insbesondere für die betroffenen Bestände, dienen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Betreffen die in Absatz 2 genannten Schongebiete Fischereifahrzeuge mehrerer Mitgliedstaaten, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 18 der vorliegenden Verordnung sowie auf der Grundlage **wissenschaftlicher** Gutachten delegierte Rechtsakte zur Einrichtung der betreffenden Schongebiete zu erlassen.

Geänderter Text

(3) Betreffen die in Absatz 2 genannten Schongebiete Fischereifahrzeuge mehrerer Mitgliedstaaten, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 18 der vorliegenden Verordnung sowie auf der Grundlage **der besten verfügbaren wissenschaftlichen** Gutachten delegierte Rechtsakte zur Einrichtung der betreffenden Schongebiete zu erlassen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**Andere technische
Bestandserhaltungsmaßnahmen**

Geänderter Text

Besondere Erhaltungsmaßnahmen

Begründung

Da dieser Artikel Ähnlichkeiten mit Artikel 8 des Mehrjahresplans für die Nordsee aufweist, wird vorgeschlagen, den Wortlaut anzupassen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Der Kommission** wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch **folgende technische Bestandserhaltungsmaßnahmen** zu erlassen:

Geänderter Text

(1) **Geht aus den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, um einen der in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Grundfischbestände zu erhalten**, wird der **Kommission** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 **der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch **die Einrichtung besonderer Erhaltungsmaßnahmen für Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen**, zu erlassen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Liegt keine gemeinsame Empfehlung gemäß Artikel 15 Absatz 2 vor und sind die in dem genannten Artikel festgelegten Fristen abgelaufen**, wird der **Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch die Annahme der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen zu ergänzen, wenn wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die**

Geänderter Text

entfällt

Bestände, für die diese Verordnung gilt, im Einklang mit Artikel 3 bewirtschaftet werden.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für alle Bestände im westlichen Mittelmeer, für die die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch die Annahme detaillierter Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu ergänzen.

Geänderter Text

Für alle Bestände im westlichen Mittelmeer, für die die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, ***und für Beifänge pelagischer Arten in Fischereien, die die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestände befischen, für die die Anlandeverpflichtung gilt***, wird der Kommission ***nach Konsultation der Mitgliedstaaten*** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch die Annahme detaillierter Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu ergänzen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten richten angesichts der Tatsache, dass es sich um gemeinsam bewirtschaftete Bestände handelt, erforderlichenfalls regionale Partnerschaften mit Drittländern außerhalb der EU und unter der Schirmherrschaft der GFCM ein, um die Wirksamkeit der regionalen Bewirtschaftungspläne zu gewährleisten.

Begründung

Eine Zusammenarbeit im Rahmen der GFCM mit den Drittländern, mit denen die in diesem Plan genannten Bestände gemeinsam bewirtschaftet werden, muss möglich sein, um eine effiziente Bestandsbewirtschaftung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zeigen die wissenschaftlichen Gutachten, dass sich die geografische Verteilung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Bestände geändert hat, so ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Änderung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um die in Artikel 1 Absatz 2 und Anhang I genannten Gebiete an diese geänderte Lage anzupassen.

entfällt

Begründung

In Artikel 1 Absatz 2 ist der Geltungsbereich der Verordnung (Bestände und GFCM-Untergebiete) festgelegt, und in Anhang I wird ausgeführt, welche Aufwandsgruppen unter die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands fallen. Beide Bestandteile umfassen grundlegende Elemente des Rechtsakts und sollten im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur nach Anhörung des Parlaments geändert werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zeigen die wissenschaftlichen Gutachten, dass die Liste der Bestände in Artikel 1 Absatz 2 geändert werden muss, so kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Liste vorlegen.

(2) Zeigen die wissenschaftlichen Gutachten, dass die Liste der Bestände in Artikel 1 Absatz 2 geändert werden muss, so kann die Kommission *nach Konsultation der betreffenden Mitgliedstaaten* einen Vorschlag zur Änderung dieser Liste vorlegen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die bezifferbaren Indikatoren in dem Jahresbericht gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen für die betroffenen Bestände und, soweit möglich, für Beifangbestände jährliche Schätzungen von F/F_{MSY} sowie der Biomasse des Laicherbestands enthalten. Sie können auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten durch andere Indikatoren ergänzt werden.

Geänderter Text

(1) Die bezifferbaren Indikatoren in dem Jahresbericht gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen für die betroffenen Bestände und, soweit möglich, für Beifangbestände jährliche Schätzungen von F/F_{MSY} sowie der Biomasse des Laicherbestands **und sozioökonomische Indikatoren** enthalten. Sie können auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten durch andere Indikatoren ergänzt werden.

Begründung

Die GFP beruht zwar auf biologischen Aspekten der Fischereien, schafft aber auch Synergie mit den sozioökonomischen Aspekten.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Fünf** Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und danach alle **fünf** Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse und die Auswirkungen des Plans auf die Bestände, für die diese Verordnung gilt, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 3.

Geänderter Text

(2) **Drei** Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und danach alle **drei** Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse und die Auswirkungen des Plans auf die Bestände, für die diese Verordnung gilt, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 3.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung **verlängert sich stillschweigend** um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, **es sei denn**, das Europäische Parlament **oder** der Rat **widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf**.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach **Unterrichtung** Einwände erhoben **hat** oder wenn **beide** vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung **kann** um Zeiträume von jeweils fünf Jahren **verlängert werden, wenn** das Europäische Parlament **und** der Rat **gemeinsam darum ersuchen**.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach **Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat** Einwände erhoben **haben** oder wenn vor Ablauf dieser Frist **das Europäische Parlament und der Rat beide** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei** Monate verlängert.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sieht der Europäische Meeres- und Fischereifonds Unterstützungsmaßnahmen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeiten gemäß dem genannten Artikel vor, sofern ein Mitgliedstaat nachweist, dass die Tätigkeiten des Flottensegments nicht mit den für dieses Segment verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang stehen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

FANGMÖGLICHKEITEN

**MAßNAHMEN BETREFFEND DEN
FISCHEREIAUFWAND**

Begründung

Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches – TAC) sind für das Mittelmeer, wo Bestände mit Drittländern geteilt werden, und aufgrund der Probleme bei ihrer Anwendung auf Mehr-Arten-Fischereien nicht geeignet. Hier wäre es eher angebracht, gegebenenfalls technische Maßnahmen anzuwenden, die durch eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit der Zielart die Erholung des Bestands ermöglichen.